

Ausgabe 8

24. Februar 2022

steuern + recht aktuell

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Inhalt

Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung

Koalitionsausschuss beschließt Paket von Entlastungsschritten
BMF: Neues Schreiben zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 24. Februar 2022
Keine Hinzurechnung von Stückzinsen eines Sachdarlehens
Ausländische Betriebsstätten einer im Inland ansässigen Kapitalgesellschaft keine Arbeitgeber i.S.d. Art. 15 Abs. 2 Buchst. b) OECD-MA

Terminplaner

Noch Fragen?

Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

Koalitionsausschuss beschließt Paket von Entlastungsschritten

Am 23. Februar hat der Koalitionsausschuss über die im 4. Corona-Steuerhilfegesetz hinaus bereits vorgesehenen Maßnahmen insgesamt 10 Entlastungsschritte verabschiedet, die noch in diesem Jahr umgesetzt werden sollen.

Zu den geplanten Entlastungsschritten gehören u.a.:

- Abschaffung der EEG-Umlage zum 1.7.2022
- Rückwirkende Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags auf 1.200€ zum 1.1.2022
- Rückwirkende Erhöhung des Grundfreibetrags um 363€ zum 1.1.2022
- Rückwirkende Erhöhung der Pauschale für Fernpendler (ab dem 21. Kilometer) auf 38 Cent ab dem 1.1.2022. Die Bundesregierung strebt noch in dieser Legislaturperiode eine Neuordnung der Pendlerpauschale an, die „die ökologisch-soziale Belange der Mobilität besser berücksichtigen soll“.
- Verlängerung des Kurzarbeitergeldes bis zum 30.6.2022

Fundstelle

[Homepage der SPD.](#)

BMF: Neues Schreiben zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung

Mit Datum vom 22. Februar 2022 wurde ein überarbeitetes Schreiben zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung veröffentlicht, dass das BMF-Schreiben vom 26. Februar 2021 (vgl. unseren [Blogbeitrag](#)) ersetzt.

Neu eingefügt wurden im Vergleich zum Vorgängerschreiben die Tz. 1.1 – 1.4 unter „I. Nutzungsdauer“, in denen sich das BMF zu Anwendungsfragen sowie zum Charakter des eingeräumten Wahlrechts äußert. Besonders hervorzuheben ist, dass die Anwendung der kürzeren Nutzungsdauer nach Auffassung des BMF kein Wahlrecht i.S.d. § 5 Abs. 1 EStG darstellen soll (vgl. Tz. 1.1).

Die folgenden Textziffern wurden neu eingefügt:

„1.1 Die betroffenen Wirtschaftsgüter unterliegen auch weiterhin § 7 Absatz 1 EStG. Die Möglichkeit, eine kürzere betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zugrunde zu legen, stellt

- keine besondere Form der Abschreibung,
- keine neue Abschreibungsmethode und

– keine Sofortabschreibung dar.

Die Anwendung der kürzeren Nutzungsdauer stellt zudem auch kein Wahlrecht im Sinne des § 5 Absatz 1 EStG dar.

1.2 Auch bei einer grundsätzlich anzunehmenden Nutzungsdauer von einem Jahr gilt, dass

- die Abschreibung im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung, mithin bei Fertigstellung, beginnt,
- die Wirtschaftsgüter in das nach R 5.4 EStR 2012 zu führende Bestandsverzeichnis aufzunehmen sind,
- der Steuerpflichtige von dieser Annahme auch abweichen kann,
- die Anwendung anderer Abschreibungsmethoden grundsätzlich möglich ist.

1.3 Die Regelung findet gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 Satz 1 EStG auch für Überschusseinkünfte Anwendung.

1.4 Es wird nicht beanstandet, wenn abweichend zu § 7 Absatz 1 Satz 4 EStG die Abschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe vorgenommen wird.“

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 22. Februar 2022, [IV C 3 -S 2190/21/10002 :025](#).

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 24. Februar 2022

**Urteil VIII R 12/19:
Ausschluss des
Abgeltungsteuersatzes
nach § 32d Abs. 2 Nr. 1
Buchst. a EStG bei
Darlehensgewährung
an eine
Personengesellschaft**

28. September 2021

Ein Näheverhältnis i.S. des § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EStG des Gläubigers der Kapitalerträge zu einer Personengesellschaft ist zu bejahen, wenn der Gläubiger eine Beteiligung innehat, die es ihm ermöglicht, seinen Willen in der Gesellschafterversammlung der Personengesellschaft durchzusetzen. Das Gleiche gilt, wenn die Anteile an der Personengesellschaft zwar von einer rechtsfähigen Stiftung gehalten werden, der Gläubiger jedoch aufgrund seiner beherrschenden Stellung in der Stiftung mittelbar in der Lage ist, seinen Willen in der Gesellschafterversammlung der Personengesellschaft durchzusetzen.

[Zum Urteil](#)

**Urteil III R 19/19:
Kindergeld;
Feststellung der
Fähigkeit volljähriger
behinderter Kinder
zum Selbstunterhalt**

27. Oktober 2021

Die Fähigkeit des Kindes zum Selbstunterhalt ist anhand eines Vergleichs des gesamten existenziellen Lebensbedarfs des Kindes einerseits und seiner finanziellen Mittel andererseits zu prüfen. Allein aus dem Umstand, dass der Sozialleistungsträger den dem Grunde nach Kindergeldberechtigten auf Zahlung eines Unterhaltsbeitrags für das Kind in Anspruch nimmt, ist nicht abzuleiten, dass dieses zum Selbstunterhalt außerstande ist.

[Zum Urteil](#)

**Urteil VIII R 16/20:
Zulässigkeit der im
Fall einer Zusammen-
veranlagung nur von
einem Ehegatten
erhobenen Klage**

14. Dezember 2021

Erhebt im Falle einer Zusammenveranlagung nur ein Ehegatte Klage gegen den Einkommensteuerbescheid und wird der Bescheid gegenüber dem anderen Ehegatten bestandskräftig, kann dem klagenden Ehegatten nicht allein deswegen die Klagebefugnis und das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis abgesprochen werden, weil die festgesetzte Steuer schon entrichtet ist und ein Aufteilungsbescheid gemäß § 269 Abs. 2 Satz 2 AO nicht mehr beantragt werden kann.

[Zum Urteil](#)



Rechtsprechung im Blog

Keine Hinzurechnung von Stückzinsen eines Sachdarlehens

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil eine Hinzurechnung von aufgelaufenen Stückzinsen als Entgelte für Schulden nach § 8 Nr. 1 GewStG a.F. in einem Fall abgelehnt, in dem ein Unternehmen ein Sachdarlehen über festverzinsliche Anleihen erhielt, die erhaltenen Anleihen nach Empfang veräußerte und später zwecks Rückgabe an den Sachdarlehensgeber zurückerwarb.

Sachverhalt

Strittig war die Behandlung des Aufwands, der bei der Klägerin durch das Anwachsen der in den entliehenen Wertpapieren enthaltene Zinsforderung um die auf die Darlehenslaufzeit entfallenden Stückzinsen entstand.

Entscheidung des BFH

Der BFH wies die vom Finanzamt eingelegte Revision gegen das Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 22. Februar 2018 (3 K 3018/15) als unbegründet zurück.

Eine Hinzurechnung kam nach Auffassung des BFH weder für die beim Rückerwerb dem Veräußerer zu vergütenden Stückzinsen noch für die Stückzinsen in Frage, die im Zeitraum zwischen der Überlassung der Anleihen und deren Rückgabe an den Darlehensgeber aufgelaufen waren. Der BFH befand zudem, dass eine konkludente Abbedingung des § 101 BGB (es war vereinbart worden, dass die Zinsen der überlassenen Anleihen der Verleiherin, also der Sachdarlehensgeberin zustehen), kein zusätzliches Entgelt für die Gewährung eines Wertpapierdarlehens begründet.

Ohne Bedeutung war es für den BFH, dass sich das Unternehmen durch die gewählte Gestaltung wirtschaftlich betrachtet ein Gelddarlehen verschafft hat, für dessen Erhalt es neben der Leihgebühr auch Stückzinsen aufwenden musste. Eine Wertung als Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts (§ 42 Abgabenordnung (AO)) war nicht ersichtlich.

Nicht Gegenstand des entschiedenen Verfahrens war die Frage, ob Kompensationszahlungen für vom Darlehensnehmer während der Laufzeit vereinnahmten Zinsen Entgelte nach § 8 Nr. 1 Gewerbesteuergegesetz (GewStG) a.F. sind, da mangels Zinsterminen während der Darlehenslaufzeit in dem entschiedenen Fall keine Kompensationszahlungen geleistet wurden.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 07. Oktober 2021 ([III R 15/18](#)), veröffentlicht am 17. Februar 2022.

Ausländische Betriebsstätten einer im Inland ansässigen Kapitalgesellschaft keine Arbeitgeber i.S.d. Art. 15 Abs. 2 Buchst. b) OECD-MA

In drei Urteilen hat das Niedersächsische Finanzgericht zu der Frage Stellung genommen, ob ausländische Betriebsstätten einer im Inland ansässigen Kapitalgesellschaft als Arbeitgeber i.S. des Art. 15 Abs. 2 Buchst. b) OECD-Musterabkommens (OECD-MA) anzusehen sind.



Sachverhalt

Die in Deutschland ansässige Klägerin wird in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft betrieben und ist über Zweigniederlassungen weltweit tätig. Die in den Auslandsniederlassungen tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hatten ihren Wohnsitz jeweils im Beschäftigungsstaat. In unregelmäßigen zeitlichen Abständen kamen sie für kurzfristige Dienstreisen z. B. zu Schulungen oder Projektarbeiten zum Stammhaus nach Deutschland.

Diese Inlandsdienstreisen nahmen sie im Interesse der jeweiligen Auslandszweigniederlassung vor, die neben der kompletten Tätigkeitsvergütung auch die anfallenden Reisekosten trug. Die gesamten mit der Tätigkeit dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbundenen Kosten erfasste die jeweilige Auslandsniederlassung in ihrer Buchführung. Das deutsche Stammhaus erstattete diese Kosten weder ganz noch teilweise.

Das beklagte Finanzamt nahm bei der Klägerin als inländischer Arbeitgeberin gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) einen Lohnsteuerabzug von dem auf die Inlandsdienstreisen entfallenden Arbeitslohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihrer ausländischen Betriebsstätten vor.

Richterliche Entscheidung

Die hiergegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg. Nach Überzeugung des Niedersächsischen Finanzgerichts steht das Besteuerungsrecht für den Arbeitslohn, der auf die Inlandstage der ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entfällt, dem Tätigkeitsstaat Deutschland zu.

Zur Überzeugung des Finanzgerichts ist die Klägerin – und nicht die jeweilige Zweigniederlassung (Betriebsstätte) – als Arbeitgeberin i.S. des Art. 15 Abs. 2 Buchst. b) OECD-MA anzusehen. Der Wortlaut des Art. 15 Abs. 2 Buchst. c) unterscheide ausdrücklich zwischen den Begriffen Betriebsstätte und Arbeitgeber. Der Regelungsbereich des Buchst. c) wäre ausgehöhlt, wenn die Betriebsstätte unter den Arbeitgeber-Begriff des Buchst. b) zu fassen wäre.

Überdies verknüpfe der Wortlaut des Buchst. b) den Arbeitgeber-Begriff und die Ansässigkeit miteinander. Daraus folge, dass ein Arbeitgeber **ansässig** sein könne. Wie der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 29. Januar 1986, I R 109/85, bereits zutreffend ausgeführt habe, könne eine Betriebsstätte nicht in einem Vertragsstaat ansässig sein.

Zudem handele es sich im Streitfall um unselbständige Zweigniederlassungen, die zivilrechtlich nicht rechtsfähig seien. Auch vor diesem Hintergrund könnten sie zivilrechtlich nicht Vertragspartner und damit Arbeitgeber sein. Der von der Rechtsprechung entwickelte wirtschaftliche Arbeitgeber-Begriff stelle auf eine „rechtlich selbständige Person“ ab. Nach Art. 5 OECD-MA bleibe die Betriebsstätte als solche aber unselbständig und werde allein zum Zwecke der Gewinnzuordnung nach Art. 7 OECD-MA fiktiv verselbständigt.

Darüber hinaus konnte das Gericht im Streitfall keinen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, die Niederlassungsfreiheit sowie die Arbeitnehmerfreizügigkeit feststellen.

Fundstelle

Niedersächsisches Finanzgericht, Urteile vom 16. Dezember 2021 ([11 K 14196/20](#), [11 K 14197/20](#) und [11 K 14198/20](#)), siehe den [Newsletter 1/2022](#) des Finanzgerichts; die Revisionen sind beim BFH unter den Az. I R 8/22, I R 7/22 und I R 9/22 anhängig.



Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog Steuern & Recht

[HIER](#)

Terminplaner

Auf den Punkt gebracht:
Steueränderungen 2021/2022
(Saarbrücken)
11.03., Webinar

[ZUM SEMINAR](#)

Auf den Punkt gebracht:
Steueränderungen 2021/2022
(Mannheim)
15. und 17.03., Webinar

[ZUM SEMINAR](#)

Aktuelles zur Umsatzsteuer 2022
15. und 31.03., Webinar

[ZUM SEMINAR](#)

Wir freuen uns auf Sie!



Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

[VERANSTALTUNGSSUCHE](#)

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

[E-MAIL SENDEN](#)



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.nimmrichter@de.pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: (0 511) 53 57-3242
gunnar.tetzlaff@de.pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2022 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.